

XGewerbeordnung

*Konzept zur Eintragung
von Diensten des Standards
XGewerbeordnung 1.2
in das DVDV
(Änderungen hervorgehoben)*

Inhaltsverzeichnis

1	Dienste und Dienstanbieter	3
2	Dienstnutzer	5
3	Nachrichten und Informationsmodell	5
4	DVDV-Dienstprovider	5
4.1	Ansprechpartner	6
4.2	E-Mail-Adresse	6
4.3	Veröffentlichung von Informationen	6
5	Behördenkategorien	6
5.1	Behördenkategorie „Gewerbe“ (Präfix MELDID)	6
5.2	Behördenkategorie „Ausländerbehörde“ (Präfix azr)	6
5.3	Behördenkategorie „Handwerkskammer“ (Präfix hwk)	6
5.4	Behördenkategorie „Industrie- und Handelskammer“ (Präfix ihk)	7
5.5	GEÄNDERT: Behördenkategorie „Empfangsstelle_Gewerbeanzeige“ (Präfix xga)	8
5.5.1	ENTFALLEN: Industrie- und Handelskammern	8
5.5.2	Landesbehörden für den Immissionsschutz	8
5.5.3	Landesbehörden für den Arbeitsschutz	9
5.5.4	Mess- und Eichämter	9
5.5.5	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	9
5.5.6	Zollverwaltung	9
5.5.7	GEÄNDERT: Registergerichte	9
5.5.8	Statistische Landesämter	10
5.5.9	Landesbehörden für die Lebensmittelüberwachung	10
5.5.10	Landkreise (Kreisordnungsbehörden)	10
5.5.11	GEÄNDERT: Finanzämter	10
5.5.12	Gewerbe-Landessysteme (auch Online-Dienste der Länder)	11
6	Pflegende Stellen	11
7	Eintragung der Dienste	11

Einleitung

Mit der Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens (Gewerbeanzeigeverordnung – GewAnzV) vom 22. Juli 2014 (BGBl. Nr. 34/2014, S. 1208) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den rechtlichen Rahmen dafür geschaffen, einen einheitlichen IT-Standard für die elektronische Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige an die empfangsberechtigten Stellen (vgl. § 14 Abs. 8 Gewerbeordnung und § 3 Abs. 1 bis 3 Gewerbeanzeigenordnung) verbindlich festzulegen. Zur Erfüllung dieser rechtlichen Vorgabe wurde der Standard XGewerbeordnung (zunächst unter der Bezeichnung "XGewerbeanzeige") geschaffen. Er wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben und wird gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. § 4 Satz 2 GewAnzV seit dem 1. Januar 2017 flächendeckend für die elektronische Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige eingesetzt.

Am 25.06.2020 hat die Wirtschaftsministerkonferenz beschlossen, den Regelungsumfang des Standards von der reinen Gewerbeanzeigen-Weiterleitung zur allgemeinen elektronischen Datenübermittlung im Rahmen der Gewerbeordnung zu erweitern. In diesem Zusammenhang wurde auch die Bezeichnung des Standards in "XGewerbeordnung" (kurz „XGewO“) geändert.

Die vorliegende Version des Standards definiert als Erweiterung außerhalb der Gewerbeanzeige die Übermittlung strukturierter Antragsdatensätze im Rahmen der Erlaubnisverfahren nach den §§ 34c, 34d und 34i Gewerbeordnung für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Weiterhin umfasst der Standard als Neuerung eine Freitextnachricht für die Kommunikation zwischen Sendern und Empfangsstellen.

Die Anwendung des Standards XGewerbeordnung ist gemäß § 3 Abs. 4 GewAnzV ab dem 01.05.2022 verbindlich für die Übermittlung von Gewerbeanzeigen vorgegeben.

Das vorliegende Eintragskonzept beschreibt, wie die im Standard definierten Dienste im DVDV abzubilden sind.

1 Dienste und Dienstanbieter

Die folgende Tabelle zeigt die durch den Standard XGewerbeordnung 1.2 definierten Dienste.

Dienst		
Dienstanbieter	Behördenkategorie	Präfix
<i>Ab hier: Entgegennahme einer durch ein Gewerbeamt weitergeleiteten Gewerbeanzeige</i>		
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12gewerbemeldung-as.wsdl		
Landesbehörden für Arbeitsschutz	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12gewerbemeldung-dgu.wsdl		
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12gewerbemeldung-ea.wsdl		
Mess- und Eichämter der Länder	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12gewerbemeldung-fa.wsdl		
Finanzbehörde	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga

DVDV-Eintragskonzept

Dienst		
Dienstanbieter	Behördenkategorie	Präfix
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12gewerbemeldung-hwk.wSDL		
Handwerkskammer	Handwerkskammer	hwk
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12gewerbemeldung-ihk.wSDL		
Industrie- und Handelskammer / zentrale Empfangsstelle beim DIHK	Industrie- und Handelskammer	ihk
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12gewerbemeldung-is.wSDL		
Landesbehörden für Immissionschutz	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12gewerbemeldung-lue.wSDL		
Landesbehörden für Lebensmittelüberwachung	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12gewerbemeldung-rg.wSDL		
Registergericht	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12gewerbemeldung-sta.wSDL		
Statistische Landesämter/ zentrale Empfangsstelle Statistik	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12gewerbemeldung-zv.wSDL		
Empfangsstelle Zollverwaltung	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12gewerbemeldung-alg-Aufsichts-behoerden.wSDL		
Gewerbebehörde (Landkreisebene)	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12gewerbemeldung-alg-Zentrale-Systeme.wSDL		
Verteilplattform / zentrales Landessystem	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12gewerbemeldung-abh.wSDL		
Ausländerbehörde	Ausländerbehörde	azr
<i>Ab hier: Entgegennahme einer Gewerbeanzeige oder eines Erlaubnisanspruchs durch die zuständige Erlaubnisbehörde</i>		
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12gewerbemeldung-ext.wSDL		
Gewerbeamt	Gewerbe	MELDID
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/erl/1.2/xgewo12erlaubnisantrag-34c.wSDL		
Erlaubnisbehörde § 34c GewO	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/erl/1.2/xgewo12erlaubnisantrag-34d.wSDL		
Erlaubnisbehörde § 34d GewO	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/erl/1.2/xgewo12erlaubnisantrag-34i.wSDL		
Erlaubnisbehörde § 34i GewO	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
<i>Ab hier: Entgegennahme der Unterrichtung eines Gewerbeamts durch ein anderes Gewerbeamt</i>		

DVDV-Eintragskonzept

Dienst		
Dienstanbieter	Behördenkategorie	Präfix
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12unterrichtung.wsdl		
Gewerbeamt	Gewerbe	MELDID
<i>Ab hier: Abruf der Daten eines Gewerbetreibenden bei einem Gewerbeamt</i>		
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/xga/1.2/xgewo12abruf.wsdl		
Gewerbeamt	Gewerbe	MELDID
<i>Ab hier: Entgegennahme einer Rückweisung</i>		
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/bk/1.2/xgewo12rueckweisung.wsdl		
Rückweisungsfähige Stelle	Alle diesem Eintragungskonzept genannten Kategorien	Alle Präfixe
<i>Ab hier: Freitextnachricht</i>		
http://www.xgewerbeordnung.de/spezifikation/bk/1.2/xgewo12freitext.wsdl		
Alle in diesem Eintragungskonzept genannten Kategorien	Alle in diesem Eintragungskonzept genannten Kategorien	Alle Präfixe

2 Dienstnutzer

Im Kontext XGewerbeordnung gibt es die folgenden Typen von Autoren:

1. Flächendeckend die Gewerbeämter der Gemeinden in ihrer örtlichen Zuständigkeit bzw. die zentralen Landessysteme für die Daten der Gewerbeämter (insb. Verteilplattformen) der Länder
2. Teilweise die Gewerbebehörden der Landkreise in ihrer Zuständigkeit für gemeindefreie Gebiete
3. In einigen Ländern sind die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern berechtigt, Gewerbeanzeigen rechtsverbindlich entgegen zu nehmen und per XGewerbeordnung an die örtlich zuständigen Gewerbeämter weiterzuleiten
4. Online-Dienste für Verwaltungsportale für Gewerbeanzeigen und das Beantragen von gewerberechtlichen Erlaubnissen

3 Nachrichten und Informationsmodell

Die zu übermittelnden Nachrichten und das ihnen zugrundeliegende Informationsmodell sind in der Spezifikation XGewerbeordnung festgelegt, abrufbar unter https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:kosit:standard:xgewerbeordnung_1.2.

4 DVDV-Dienstprovider

Die fachliche und finanzielle Verantwortung für in diesem Dokument beschriebene Dienste (DVDV-Dienstprovider) übernimmt das

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VII B3 - Freie Berufe, Gewerbeamt

Scharnhorststraße 34-37
D-10115 Berlin.

4.1 Ansprechpartner

Ansprechpartnerin ist

Frau Kirsten Glückert, Tel.: +49 (0)30 18615 – 7514.

4.2 E-Mail-Adresse

Zur Kommunikation mit dem DVDV-Dienstprovider dient folgende E-Mail-Adresse:

kontakt@xgewerbeordnung.de

4.3 Veröffentlichung von Informationen

Der DVDV-Dienstprovider stellt unter der Web-Adresse

<http://www.xgewerbeordnung.de>

Informationen zum Standard XGewerbeordnung bereit, unter anderem die jeweils aktuelle Version der Spezifikation, Leitfäden für Beteiligte.

Externe Codeliste werden ausschließlich im XRepository veröffentlicht.

5 Behördenkategorien

5.1 Behördenkategorie „Gewerbe“ (Präfix MELDID)

Behördenkennungen in dieser Kategorie identifizieren Gewerbeämter in ihrer Zuständigkeit der jeweils vertretenen Gemeinde (im Fall eines Gemeindeverbandes hat eine Gewerbebehörde somit ggf. mehrere Behördenkennungen) und gehören immer in die Kategorie Gewerbe. Sie haben das Muster

MELDID:AAAAAAAAA

AAAAAAAAA: ersetzen durch den achtstelligen amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel. Dieser wird im XRepository unter

`urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluesel:ags`

veröffentlicht.

5.2 Behördenkategorie „Ausländerbehörde“ (Präfix azr)

Für Ausländerbehörden werden die bereits aus dem Kontext XAusländer bestehenden Behördenkennungen nachgenutzt.

Die Behördenkennungen der Ausländerbehörden können der Codeliste `urn:de:xauslaender:codelist:abhkennung` im XRepository entnommen werden.

5.3 Behördenkategorie „Handwerkskammer“ (Präfix hwk)

Behördenkennungen in dieser Kategorie identifizieren eine Handwerkskammer. Sie haben das Muster

hwk:LLAAAAA

Die zu verwendenden Behördenschlüssel können der im XRepository veröffentlichten Codeliste

urn:xoev-de:xunternehmen:codeliste:handwerkskammern

entnommen werden (Spalte DVDVBehoerdenkennung).

Eintragungen im DVDV erfolgen zukünftig mit dem Typ "Kammer".

5.4 Behördenkategorie „Industrie- und Handelskammer“ (Präfix **ihk**)

Behördenkennungen in dieser Kategorie identifizieren Industrie- und Handelskammern sowie ihre Organisationen (insbesondere DIHK).

Es gibt hierzu derzeit keine öffentlich verfügbare bundesweit einheitliche Schlüsseltabelle. Die Codeliste für diese Behördenkategorie wird vom Betreiber des Fachstandards XGewerbeordnung geführt und im XRepository veröffentlicht.

Die DVDV-pflegende Stelle muss bei Verzeichnung einen eindeutigen Schlüssel in dem Schlüsselbereich ihres Bundeslandes vergeben und den Betreiber des Fachstandards über den neu vergebenen Schlüssel informieren.

Ihre Bildung erfolgt gemäß dem nachfolgenden allgemeinen Muster einer stets eindeutigen zwölfstelligen Behördenkennung:

- Stelle 1-8: Amtlicher Gemeindeschlüssel des Sitzes der jeweiligen Industrie- und Handelskammer. Für bundesweit agierende Organisationen wie der DIHK ist hier 49000000 anzugeben.
- Stelle 9-10: Laufende Durchnummerierung innerhalb des AGS, z.B. 01, 02, 03, ...
- Stelle 11-12: 00 = Produktion, 99 = Test

Die Codeliste ist im XRepository unter

urn:xoev-de:xunternehmen:codeliste:ihk

zu finden.

Eintragungen im DVDV erfolgen mit dem Typ "Kammer".

5.5 GEÄNDERT: Behördenkategorie „Empfangsstelle_Gewerbeanzeige“ (Präfix xga)

In dieser Kategorie werden Kommunikationspartner im Kontext XGewerbeordnung verzeichnet, welche nicht durch eine der anderen Behördenkategorien abgedeckt sind.

Die Codeliste für diese Behördenkategorie wird vom Betreiber des Fachstandards XGewerbeordnung geführt und im XRepository veröffentlicht.

Ihre Bildung erfolgt gemäß dem nachfolgenden allgemeinen Muster einer stets eindeutigen zwölfstelligen Behördenkennung:

- 1) Die Stellen 1-2 identifizieren wie üblich die Zugehörigkeit der Organisation zu einer föderalen Gliederung bspw. 05 für NRW oder 49 für die bundesweit agierende DGUV. Länderübergreifend, aber nicht bundesweit agierende Organisationen, bspw. ein für zwei Bundesländer zuständiges Eichamt, verwenden die Kennziffer des Bundeslands, in dem die Organisation ihren Sitz hat.
- 2) Die Stellen 3-4 identifizieren den Organisationstyp wie in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.
- 3) Die Stellen 5-12 dienen der eindeutigen Identifikation der Organisation innerhalb des jeweiligen Organisationstyps in der föderalen Gliederung.

Die DVDV-pflegende Stelle muss bei Verzeichnung künftiger Einträge einen eindeutigen Schlüssel in dem Schlüsselbereich ihres Bundeslandes vergeben und den Betreiber des Fachstandards über den neu vergebenen Schlüssel informieren.

Die Codeliste ist im XRepository unter

`urn:xoev-de:xgewerbeordnung:codeliste:weiterekommunikationspartner`

zu finden.

5.5.1 ENTFALLEN: Industrie- und Handelskammern

Die Industrie- und Handelskammern werden seit XGewerbeordnung 1.1 unter der Behördenkategorie Industrie- und Handelskammer verzeichnet.

5.5.2 Landesbehörden für den Immissionsschutz

Eine Landesbehörde für den Immissionsschutz erhält einen Behördenschlüssel nach dem Muster

`xga:LL03AAAAAAAA`

Erläuterung:

LL: ersetzen mit der Kennziffer des Bundeslandes, in dem die Behörde ihren Sitz hat

03: Organisationstyp „Landesbehörden für den Immissionsschutz“

AAAAAAAA: ersetzen

- a) falls es nur eine solche Landesbehörde gibt, mit acht Nullen
- b) falls es mehrere solche Landesbehörden gibt, entweder mit dem AGS des Zuständigkeitsbereichs (sofern per AGS abbildbar) oder mit dem AGS des Sitzes der jeweiligen Landesbehörde

5.5.3 Landesbehörden für den Arbeitsschutz

Eine Landesbehörde für den Arbeitsschutz erhält einen Behördenschlüssel nach dem Muster

xga:LL04AAAAAAAAA

Erläuterung:

04: Organisationstyp „Landesbehörde für den Arbeitsschutz“

Zu den übrigen Bestandteilen siehe die Erläuterung zum Behördenschlüssel für Landesbehörden für den Immissionsschutz.

5.5.4 Mess- und Eichämter

Eine nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind, erhält einen Behördenschlüssel nach dem Muster

xga:LL05AAAAAAAAA

Erläuterung:

05: Organisationstyp „Mess- und Eichämter“

Zu den übrigen Bestandteilen siehe die Erläuterung zum Behördenschlüssel für Landesbehörden für den Immissionsschutz.

5.5.5 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) ist eine deutschlandweit arbeitende Organisation mit einem OSCI-Postfach. Sie erhält den Behördenschlüssel

xga:490700000000

Erläuterung:

49: Bundesweite Organisation

07: Organisationstyp „DGUV“

00000000: Einzige Organisation des Organisationstyps

5.5.6 Zollverwaltung

Die Sammelstelle für die Zollverwaltung erhält den Behördenschlüssel

xga:490800000000

Erläuterung:

49: Bundesweite Einrichtung

08: Organisationstyp „Zollverwaltung“

00000000: Einzige Sammelstelle des Organisationstyps

5.5.7 GEÄNDERT: Registergerichte

Ein Registergericht erhält einen Behördenschlüssel nach dem Muster

xga:LL09000AAAAA

Erläuterung:

LL: Kennziffer des jeweiligen Bundeslandes

09: Organisationstyp „Registergerichte“

AAAAA: XJustiz-ID der Registergerichte, (als Codeliste im XRepository unter urn:xoev-de:xgewerbeordnung:codeliste:registergerichte veröffentlicht)

NEU: Hinweis: Die Registergerichte dürfen mit selbstsignierten Zertifikaten im DVDV eingetragen werden (diese Absprache gilt bereits seit XGewerbeanzeige, wurde aber nicht explizit im Eintragungskonzept vermerkt). Die Entscheidung und das Risiko des Einsatzes von selbstgestellten Zertifikaten liegt beim Empfänger.

5.5.8 Statistische Landesämter

Die Sammelstelle der Statistischen Landesämter erhält den Behördenschlüssel

xga:491000000000

Erläuterung:

49: Bundesweite Einrichtung

10: Organisationstyp „Statistische Landesämter“

00000000: Einzige Sammelstelle des Organisationstyps

5.5.9 Landesbehörden für die Lebensmittelüberwachung

Landesbehörden für Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Futtermittel-, Tabak-, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht erhalten einen Behördenschlüssel nach dem Muster

xga:LL11AAAAAAAA

Erläuterung:

LL: Kennziffer des jeweiligen Bundeslandes

11: Organisationstyp „Landesbehörden für die Lebensmittelüberwachung“

Zu den übrigen Bestandteilen siehe die Erläuterung zum Behördenschlüssel für Landesbehörden für den Immissionsschutz.

5.5.10 Landkreise (Kreisordnungsbehörden)

Ein Landkreis erhält einen Behördenschlüssel nach dem Muster

xga:LL12KKKKKAAA

Erläuterung:

LL: Kennziffer des jeweiligen Bundeslandes

12: Organisationstyp „Landkreis“

KKKKK: Kreisschlüssel (erste fünf Stellen des Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels) des Landkreises

AAA: ersetzen

- falls es nur eine solche Landkreisbehörde gibt: mit 000
- falls es mehrere solcher Landkreisbehörden gibt: nach landesspezifischen Regeln

5.5.11 GEÄNDERT: Finanzämter

In Abhängigkeit davon, ob ein oder mehrere Sammelstellen für die Finanzämter eines Landes eingerichtet werden oder ein Finanzamt als einzelnes adressiert wird, ist die Bildung des Behördenschlüssels unterschiedlich.

xga:LL13AAAAAAAA

LL: Kennziffer des jeweiligen Bundeslandes bzw. 49 für bundesweit agierende Sammelstellen

13: Organisationstyp „Finanzamt“

AAAAAAAA: ersetzen

- falls es nur eine Sammelstelle im Bundesland gibt, mit acht Nullen

- b) falls es mehrere Sammelstellen gibt, entweder mit dem AGS des Zuständigkeitsbereichs (sofern per AGS abbildbar) oder mit dem AGS des Sitzes der zuständigen Landesbehörde
- c) falls Finanzämter einzeln adressiert werden: vier führende Nullen gefolgt von der vierstelligen Bundesfinanzamtsnummer (siehe <http://www.bzst.de/SharedDocs/GEMFA/fatdatxls.xls.html>)
- d) NEU: für die bundesweit agierenden Sammelstellen (xga:4913...)¹:
 - Stelle 1-6: Laufende Durchnummerierung beginnend bei 0, d.h. 000000
 - Stelle 7-8: 00 = Produktion, 99 = Test

5.5.12 Gewerbe-Landessysteme (auch Online-Dienste der Länder)

Ein Gewerbe-Landessystem erhält eine Behördenkennung nach dem Muster

xga:LL14XXXXXXXX

LL: Kennziffer des jeweiligen Bundeslandes

14: Organisationstyp „Gewerbe-Landessystem“

XXXXXXXX: Landesspezifische Kennung des Systems

6 Pflegende Stellen

Jeder Sender und jeder Empfänger muss seine Eintragung in das DVDV bei der für ihn zuständigen Pflegenden Stelle beantragen.

Für die Bundesländer existiert eine eindeutige Zuordnung von Pflegenden Stellen zu Bundesländern. Ausgenommen sind bundesweit agierenden Beteiligte (für diese ist das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein – KRZN – die zuständige Pflegende Stelle). Die Liste der Pflegenden Stellen wird vom DVDV-Dienstprovider gepflegt und veröffentlicht (siehe Abschnitt 4.3).

7 Eintragung der Dienste

Die in diesem Dokument beschriebenen Dienste sollen im DVDV verzeichnet und ab dem **01. Mai 2024** produktiv genutzt werden.

¹ Aktuell liegen für bundesweit agierende Sammelstellen bereits zwei Einträge vor. Diese sind:

- xga:491300000000 (Infrastrukturdienst Gewerbe-Finanz (IDGF))
- xga:491300000099 (Infrastrukturdienst Gewerbe-Finanz (IDGF) - TEST)